

Auszüge aus der Satzung des HC Fraureuth e.V.

.....

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag muss sich der Bewerber durch seine Unterschrift zu den Satzungsbestimmungen bekennen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Für die Mitglieder sind die internen Ordnungen des Vereins und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verbindlich. Jedes Mitglied muß die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

.....

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

.....

- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zu erklären. Es gilt das Datum des Zugangs des Kündigungsschreibens.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Belange des Vereins ausschließen. Als schwerwiegende Verstöße gelten z.B. vereinswidriges Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsbeschlüsse und unehrenhaftes Verhalten. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.
- (5) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht an den Verein. Gegenüber dem Verein bestehende Verpflichtungen sind zu erfüllen.

.....

§ 6 – Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

.....

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) ... Sie findet im 1. Halbjahr statt und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang.....

§ 11 – Wahlordnung

.....

- (2) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

.....